

AIKIDO-VEREIN ESSLINGEN e. V.

Satzung

§1 Name und Sitz

1.1 Der Verein ist eine freie Gemeinschaft von Aikidoka und führt den Namen <AIKIDO-Verein Esslingen e.V.> nachfolgend A V E genannt.

1.2 Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Esslingen eingetragen und führt den Namenszusatz "e.V.". Sitz des Vereins ist Esslingen.

§ 2 Definition

2.1 Aikido ist der moderne Ausdruck für Prinzipien der traditionellen japanischen Budo - Künste.

2.2 Aikido wurde von Meister Morihei Uyeshiba geschaffen und ist eine Ethik, die sich in Form von Verteidigungstechniken an die seelischen, geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Menschen wendet.

2.3. Durch die Beseitigung von Gegensätzen soll eine Vereinigung des Gegensätzlichen erfolgen.

2.4. Über die körperliche Übung lehrt Aikido allen Menschen, Gedanken und Handlungen in Harmonie zu vereinen.

§3 Zweck

Zweck des A V E ist:

3.1. das von Meister Morihei Uyeshiba geschaffene Aikido zu pflegen und zu fördern,

3.2. die Mitglieder in Lehre und Technik des Aikido als Mittel zur körperlichen und geistigen Gesunderhaltung zu unterrichten,

3.3. das Aikido in sämtlichen Angelegenheiten nach innen und außen zu vertreten und alle damit zusammenhängenden Probleme zum Wohl der Mitglieder zu regeln.

3.4. Der A V E verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der A V E ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des A V E dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des A V E.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des A V E fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Grundsätze für die Tätigkeit

4.1. Der A V E steht auf der Grundlage der im § 2 genannten Prinzipien und wird ehrenamtlich geführt.

4.2. Der A V E fördert die freundschaftliche und herzliche Zusammenarbeit aller

Mitglieder im Geiste des Aikido.

4.3. Der A V E tritt für den Grundsatz der Freiheit und Freiwilligkeit in Aikido-Ausübung und - Gemeinschaft ein und lehnt jeden Organisationszwang ab.

§ 5 Aufgaben

Der A V E erfüllt seine Aufgaben durch:

5.1. Erteilung von Aikido-Unterricht sowie Durchführung oder Vorbereitung anerkannter Kyu- und Dan-Prüfungen.

5.2. Entsendung der Mitglieder zu nationalen und internationalen Aikido-Veranstaltungen.

5.4. Zweckgerichtete Öffentlichkeitsarbeit.

5.4. Ausbildung von Trainern und Prüfern für Aikido.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Mitgliedschaft

7.1. Der Verein besteht aus: ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

7.2. Mitglied kann werden, wer in unbescholtenem Ruf steht, sich zu den Aufgaben des Vereins bekennt und das 18. Lebensjahr vollendet hat. Mitglieder unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

7.3. Der A V E und seine Mitglieder wollen die Mitgliedschaft im Deutschen Aikido-Bund e.V. (DAB), Aikido-Verband-Baden-Württemberg e.V. (AVBW) und Württembergischen Landessportbund e. V. (WLSB) erwerben und beibehalten. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen die Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieser Verbände. Die Mitgliedschaft in anderen Aikido-Verbänden ist für die Mitglieder zulässig.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

8.1. Jedes Mitglied ist berechtigt, am Übungsbetrieb teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.

8.2. Ferner darf jedes Mitglied an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Hauptversammlungen teilnehmen. Jugendliche unter 16 Jahren besitzen kein Stimmrecht.

8.3. Für alle Mitglieder sind die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.

8.4. Bei Benutzung der Sporteinrichtungen haben die Mitglieder die im Vorstand

erlassenen Ordnungen und Anweisungen zu beachten. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

8.5. Die Mitglieder sind verpflichtet die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern, das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln, den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

8.6. Die Mitglieder haben alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

8.7. Jeder Anschriftenwechsel ist sofort dem Vorstand mitzuteilen.

8.8. Der A V E und seine Beauftragten haften nicht für durch Teilnahme am Sportbetrieb und allen sonstigen Veranstaltungen eingetretenen Personen - und Sachschäden sowie deren Folgen. Aus Entscheidungen der Organe des A V E können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden. Die gesetzlichen Bestimmungen des § 31 BGB (Organhaftung) werden hierdurch nicht berührt. Für Schäden des Vereins, die ein Mitglied schuldhaft verursacht, haftet das Mitglied.

§ 9 Ehrungen

9.1. Mitglieder, welche dem Verein 10, 25, 40, 50, 60 oder mehr Jahre angehören, erhalten eine besondere Auszeichnung.

9.2. Auf Beschluss des Vorstandes können verdienstvolle Förderer des A V E zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

9.3. Auf Antrag des A V E - Vorstandes können verdienstvolle Förderer von der Hauptversammlung zum Ehrenvorstand ernannt werden.

Der Ehrenvorstand gehört dem Vorstand mit Sitz und Stimme an, kann an allen Vorhaben und Veranstaltungen teilnehmen und ist beitragsfrei.

§ 10 Erwerb der Mitgliedschaft

10.1. Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe des Aufnahmeantrages beantragt. Dieser ist schriftlich an den Verein zu richten. Bei Minderjährigen muss der Antrag an der dafür vorgesehenen Stelle, vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein.

10.2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand oder ein von ihm bestimmtes Gremium. Die Aufnahme wird mit Zahlung der Mitgliedsgebühr rechtswirksam. Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt ein Jahr.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

11.1. Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) freiwilligen Austritt
- b) Streichung von der Mitgliederliste
- c) Tod
- d) Ausschluss
- e) Auflösung des Vereins

11.2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds am Verein und dessen Vermögen.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung oder E-Mail an den Vorstand. Der Austritt

kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist erklärt werden, sofern die Mitgliedsdauer eines Jahres bis dahin erfüllt ist.

Die Streichung eines Mitglieds von der Mitgliedsliste kann der Vorstand vornehmen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft endet, bleiben für den Verein zugefügten Schaden haftbar und sind zur Zahlung ausstehender Beträge verpflichtet.

§ 12 Ausschluss

12.1. Der Ausschluss eines Mitglieds kann ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschlussgründe liegen insbesondere vor, wenn ein Mitglied

a) durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins oder den Verein schädigt und/oder

b) gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane oder den Beauftragten verstößt.

12.2. Den Ausschluss beschließt der Vorstand. Gegen den Ausschluss ist Berufung vor der nächsten ordentlichen Hauptversammlung zulässig, die endgültig entscheidet. Ein diesbezüglicher Antrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Absendung der Ausschlussverfügung zulässig.

12.3. Von der Absendung der Ausschlussverfügung ab ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds, auch die Beitragspflicht. Die Zustellung der Ausschlussverfügung verpflichtet das ausgeschlossene Mitglied zur sofortigen Herausgabe aller in seinem Besitz befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände, Urkunden und Gelder an den Vorstand. Vom Ausschluss an darf das ausgeschlossene Mitglied kein Zeichen mehr tragen, das die Zugehörigkeit zum Verein dokumentiert.

Außerdem verlieren ausgeschlossene Mitglieder sofort die Rechte aus übertragenen Aufträgen und Funktionen innerhalb des Vereins.

Der Ausgeschlossene kann aus einem Ausschluss keinerlei zivilstraf- oder kostenrechtliche Folgerungen ziehen oder gar Ansprüche irgendwelcher Art stellen.

Der Beschluss der angerufenen Hauptversammlung wirkt auf den Zeitpunkt des Erlasses der Ausschlussverfügung zurück.

§ 13 Beiträge

13.1. Mitglieder des A V E sind beitragspflichtig, soweit diese Satzung nicht anders bestimmt. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten.

13.2. Die Hauptversammlung setzt jeweils im Voraus die Höhe des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr fest.

13.3. Die Beiträge sind Jahresbeiträge und werden jeweils im ersten Monat des Geschäftsjahres fällig.

13.4. Mitglieder, die sich mit ihrem Beitrag im Rückstand befinden, werden vom Übungsbetrieb ausgeschlossen und haben bei der Hauptversammlung kein Stimmrecht. Über besondere Härtefälle entscheidet der Vorstand.

13.5. Wird der Zahlungstermin des Beitrags um mehr als ein Jahr überschritten, ruhen sämtliche Mitgliederrechte, einschließlich der Teilnahme an Veranstaltungen.

13.6. Bei Überschreitung des Zahlungstermins um mehr als zwei Jahre wird das Mitglied ausgeschlossen.

§ 14 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

14.1. Die Hauptversammlung

14.2. Der Vorstand

§ 15 Hauptversammlung

15.1. Die Hauptversammlung ist das höchste Organ des A V E und besteht aus den Mitgliedern und dem Vorstand.

15.2. Eine ordentliche Hauptversammlung ist jährlich durchzuführen.

15.3. Für die Durchführung der Hauptversammlung gelten die in § 21 dieser Satzung festgelegten Verfahrensvorschriften.

15.4. Die Geschäfte der Hauptversammlung sind:

15.4.1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung.

15.4.2. Feststellung der Stimmberechtigung.

15.4.3. Wahl des Protokollführers.

15.4.4. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung.

15.4.5. Beschlussfassung über die Tagesordnung.

15.4.6. Berichte aller Mitglieder des Vorstands mit Aussprache.

15.4.7. Bericht der Kassenprüfer.

15.4.8. Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer. Die Entlastung hat einzeln zu erfolgen.

15.4.9. Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer.

15.4.10. Festsetzung der Beiträge und der Aufnahmegebühr.

15.4.11. Änderung der Satzung (soweit beantragt).

15.4.12. Durchführung von Ehrungen gemäß § 9 dieser Satzung.

15.4.13. Behandlung der vorliegenden Anträge mit Beschlussfassung.

15.4.14. Verschiedenes.

15.4.15. Beendigung der Hauptversammlung.

15.5. Zu einer Änderung der Satzung ist die Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

15.6. Eine außerordentliche Hauptversammlung muss spätestens innerhalb einer Frist von 8 Wochen einberufen werden, wenn wenigstens 1/5 der Mitglieder diese mit Nennung des Grundes schriftlich beantragen.

§ 16 Der Vorstand

16.1. Der Vorstand besteht aus:

16.1.1. dem 1. Vorsitzenden

16.1.2. dem 2. Vorsitzenden

16.1.3. dem Schatzmeister

16.1.4. dem technischen Leiter

16.1.5. dem Leiter für Öffentlichkeitsarbeit (Werbung, Presse, Internet)

16.1.6. dem Jugendleiter

16.1.7. dem Material- und Mattenwart

16.1.8. dem Festwart

16.2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Diese beiden Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.

16.3. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt.

16.4. Eine Person darf innerhalb des Vorstandes höchstens zwei Ämter gleichzeitig besetzen. Scheidet ein Mitglied aus, kann der 1. Vorsitzende die Neuwahl erst bei der nächsten ordentlichen Hauptversammlung durchführen lassen.

§ 17 Vereinsjugend

17.1 Die Vereinsjugend setzt sich aus allen Kindern und Jugendlichen des AVE zusammen, die noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben, und allen regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugend tätigen Mitarbeiter/innen.

17.2 Alle Mitglieder der Vereinsjugend haben in der Jugendversammlung gleiches Stimm- und Wahlrecht und sind wählbar für die zu besetzenden Vereinsämter, soweit in der Vereinssatzung und der Jugendordnung nichts anderes bestimmt ist.

17.3 Die Vereinsjugend wird im Vereinsvorstand durch den Jugendleiter vertreten, der nach seiner Wahl durch die Jugendversammlung vom Vorstand bestätigt wird. Er/sie muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

17.4 Die Vereinsjugend regelt ihre Arbeit in der Jugendordnung, die von der Jugendversammlung beschlossen wurde. Diese Jugendordnung kann von der Jugendversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden. Beschlussfassung und Änderung der Jugendordnung bedürfen der Bestätigung durch den Vereinsvorstand.

§18 Prävention sexueller Gewalt

18.1 Im AVE gibt es keinen Raum für sexuelle Übergriffe in Form von Erniedrigung, Abwertung und sexualisierter Gewalt.

18.2 Alle Verdachtsmomente werden ernst genommen und sachlich überprüft.

§ 19 Kassenprüfer

19.1. Von der ordentlichen Hauptversammlung werden zwei Kassenprüfer und ein Ersatzprüfer für die Dauer von einem Jahr gewählt. Es können nur solche Personen gewählt werden, die vom Vorstand des A V E unabhängig sind.

19.2. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, vor jeder ordentliche und außerordentlichen Hauptversammlung alle Unterlagen des Schatzmeisters zu prüfen.

19.3. Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist in der Hauptversammlung schriftlich zu berichten.

§ 20 Aufgaben des Vorstandes

20.1. Der Vorstand tritt nach Notwendigkeit zur Beratung zusammen.

20.2. Von den Mitgliedern des Vorstandes sind folgende Aufgaben wahrzunehmen:

20.2.1. Der 1. Vorsitzende leitet den A V E. Er bestimmt die Richtlinien der Vereinstätigkeit und koordiniert die Arbeit des Vorstandes.

20.2.2. Der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden in seiner Aufgabe und ist u. a. für die Mitgliederverwaltung zuständig.

20.2.3. Der Schatzmeister führt die Aufsicht über alle finanziellen Angelegenheiten des A V E, er führt das Inventarverzeichnis und sorgt für den einwandfreien Nachweis aller Einnahmen und Ausgaben. Alle von ihm und den weiteren Vorstandsmitgliedern getätigten Ausgaben müssen von dem 1. oder dem 2. Vorsitzenden genehmigt , bzw. gezeichnet werden.

20.2.4. Der technische Leiter zeichnet verantwortlich für den Sportbetrieb, es obliegt ihm der Einsatz von Übungsleitern.

20.2.5. Der Leiter für Öffentlichkeitsarbeit stellt Kontakte zu geeigneten Publikationsorganen her und pflegt diese. Er hält engen Kontakt zu den entsprechenden Sachbearbeitern übergeordneter Verbände, ist zuständig für die Eigenwerbung des Vereines (Beispielsweise: Anzeigenwerbung, Handzettel, Aufkleber etc.) und für das Pflegen der Website des AVE.

20.2.6. Der Jugendleiter vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen im Vorstand, organisiert und leitet die Jugendversammlung und organisiert Veranstaltungen für die Kinder und Jugendlichen.

20.2.7. Der Material- und Mattenwart hat dafür zu sorgen, dass

Vereinsmaterialien ordentlich verwaltet werden und die Matten immer verfügbar und gepflegt sind.

20.2.8. Der Festwart ist Koordinator und Anlaufstation für alle geselligen Aktivitäten, welche in zweckmäßiger Weise durchgeführt werden.

§ 21 Verfahrensvorschriften für Hauptversammlungen

21.1. Bei Hauptversammlungen besitzen alle Mitglieder ab dem vollendeten 15. Lebensjahr je eine Stimme.

21.2. Die Übertragung des Stimmrechtes auf andere Mitglieder ist nicht statthaft.

21.3. Jede Hauptversammlung muss mindestens 4 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail einberufen werden.

21.4. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 8 Tage vorher dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.

Über nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten kann kein Beschluss gefasst werden. Eine Ausnahme hiervon bilden während der Versammlung gestellte Dringlichkeitsanträge, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit befürworten.

21.5. Hauptversammlungen sind beschlussfähig, wenn sie form- und fristgerecht einberufen werden.

21.6. Die Leitung der Hauptversammlung des A V E obliegt dem 1. Vorsitzenden soweit von den Mitgliedern keine andere Regelung beschlossen wird.

21.7. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung nicht etwas anderes ausdrücklich bestimmt.
Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

21.8. Über einen Punkt der Tagesordnung kann bei allen Versammlungen nur einmal abgestimmt werden. Gegen Formfehler muss während der Versammlung Einspruch erhoben werden. Im anderen Falle sind die Beschlüsse rechtswirksam.

21.9. Über alle Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

21.10. Sind bei einer nach der Satzung erforderlichen Wahl mehrere Bewerber vorhanden, so erfolgt geheime Wahl. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

Ergibt der 1. Durchgang keine Stimmenmehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Ergibt sich hierbei Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

§ 22 Protokolle

Über jede Hauptversammlung und nach Möglichkeit über jede Sitzung der anderen

Vereinsorgane ist ein Protokoll zu führen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben. Die Frist hierfür beträgt vier Wochen nach Sitzungsende.

§ 23 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur in einer Hauptversammlung vorgenommen werden.

§ 24 Ordnungen

24.1. Für bestimmte Fach- und Geschäftsbereiche können vom Vorstand des A V E vorläufige Ordnungen erlassen und bis zur nächsten Hauptversammlung in Kraft gesetzt werden.

24.2. Diese Ordnungen sind für alle Mitglieder verbindlich und bedürfen bis zu ihrer endgültigen Inkraftsetzung eines Beschlusses durch die nächste Hauptversammlung.

§ 25 Auflösung

25.1. Nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene Hauptversammlung kann die Auflösung des A V E beschließen.

25.2. Zur Auflösung des A V E ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in geheimer Abstimmung erforderlich.

25.3. Bei Auflösung oder Aufhebung des A V E oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des A V E an eine gemeinnützige Organisation, die von der auflösenden Hauptversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der Anwesenden beschlossen wird.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 21. April 2012 in Esslingen verabschiedet und tritt mit dem Tag der Eintragung in Kraft.